

Satzung

Verein Frauen im Forstbereich e.V.

Neufassung 28.10.2014

PRÄAMBEL

Bei den in dieser Satzung durchgängig verwendeten weiblichen Formen ("Die 1. Vorsitzende") sind Personen männlichen Geschlechts – sofern im jeweiligen Kontext sinnvoll – stets mitgemeint.

Veränderungen im Verhältnis zwischen Frauen und Männern haben in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, dass Frauen auch in sogenannte klassische Männerberufe vorgedrungen sind. Die Forstwirtschaft ist immer noch zu einer Männerdomäne.

Seit 1986 haben Frauen aus diesem Bereich begonnen, sich zu organisieren und dadurch die beruflich bedingte Isolierung zu durchbrechen. Die Gründung des Vereins „Frauen im Forstbereich“ ist ein Baustein des Netzwerks aller Frauen, die aufgebrochen sind, innerhalb der Berufswelt Veränderungen in Richtung auf eine gleichberechtigte Gesellschaft zu bewirken. Der Verein, der insbesondere in Kooperation mit Frauenbeauftragten und Frauenorganisationen seine Ziele zu verwirklichen sucht, gibt sich folgende Satzung (neue, erweiterte Fassung von 2014):

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: "Frauen im Forstbereich". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer 2063 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein wurde am **25.03.1993** errichtet.

(3) Der Verein ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist (nach Anlage 1 zu § 48 Abs.2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung aus Abschnitt A die Nr. 15): Die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Die Förderung der Zusammenarbeit aller Frauen im Forstbereich.
- b. Den Einsatz für die Verbesserung der Situation aller Frauen im Forstbereich in Familie, Beruf und Gesellschaft und für die Verwirklichung des im Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebotes.
- c. Die Vertretung der Interessen der Frauen im Forstbereich gegenüber Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung sowie gesellschaftlich relevanten Gruppen.
- d. Die Förderung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die berufliche Förderung sowie die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung aller Frauen im Forstbereich.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Für den Verein Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, sofern sie für ihre Tätigkeit vom Vorstand beauftragt wurden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet auf der Basis einer schriftlichen Beitrittserklärung (Muster-Beitrittserklärung: siehe Geschäftsordnung) abschließend der Vorstand.

Ehrenmitgliedsfrauen werden nach Beschluss der Mitgliedsversammlung vom Vorstand ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Mitgliedsfrau des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Eine Mitgliedsfrau kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist der Mitgliedsfrau schriftlich mitzuteilen.

Eine Mitgliedsfrau kann, wenn sie gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliedsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist der Mitgliedsfrau Gelegenheit zu geben, sich persönlich

zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der Betroffenen ist in der Mitgliedsversammlung zu verlesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedsfrauen

Mitgliedsfrauen haben Stimm- und Wahlrecht bei den Mitgliedsversammlungen sowie das Recht auf Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen und die Nutzung des Netzwerkes für berufliche Kontakte; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Mitgliedsfrauen sollen die Interessen des Vereins fördern, das Vereinsleben mitgestalten und sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedsfrauen werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung bestimmt.

Ehrenmitgliedsfrauen sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Jahres per Lastschrift abgebucht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- a. der erweiterte Vorstand
- b. die Ländersprecherinnen
- c. die Mitgliedsversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus:

- a. der 1. Vorsitzenden
- b. der 2. Vorsitzenden
- c. der Schriftführerin
- d. der Kassenwartin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitgliedsfrauen des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der erweiterte Vorstand umfasst zusätzlich zu den Vorstandsfrauen zwei – alle 2 Jahre turnusmäßig wechselnde – Kassenprüferinnen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die Einberufung der Mitgliedsversammlung, das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung, die Verwaltung von Vereinsvermögen und die Mitgliedsverwaltung. Weitere Aufgaben ergeben sich aus den Inhalten der folgenden Paragraphen.

Näheres, insbesondere die Aufgabenverteilung im Vorstand, regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet eine Vorstandsfrau während der Amtsperiode aus, so wählen die Vorstandsfrauen ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsfrauen) für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

Für Vorstandswahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Vorstandswahlen sind per Briefwahl möglich; näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsfrauen, darunter die 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende, bei deren Abwesenheit die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsfrauen ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Vergütungen

Der Vorstand kann für seinen Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die geleisteten Zahlungen sind im Kassenbericht offen zu legen.

§ 13 Ländersprecherinnen

Die Vereinsfrauen jedes Bundeslandes können formlos aus ihrer Mitte bis zu drei Ländersprecherinnen benennen.

Ländersprecherinnen haben das Recht, auf der Basis länderspezifischer Gegebenheiten, in Abstimmung mit dem Vorstand und mit Unterstützung durch Vereinsfrauen Aktionen oder Kampagnen zu initiieren und zu organisieren.

Bei diesen Aktionen und Kampagnen sind die Ländersprecherinnen Repräsentantinnen des Vereins und Ansprechpartnerinnen für Dritte (Politik, Verwaltung, Verbände und sonstige Organisationen).

§ 14 Mitgliedsversammlung

In der Mitgliedsversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliedsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d. Beschlussfassung über die Arbeit und Ausrichtung des Vereins.
 - a. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedsfrauen und Ausschluss von Vereinsfrauen.
- f. Entscheidung über nachträgliche Anträge gem. §17.

§ 15 Einberufung der Mitgliedsversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliedsversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist

von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als der Mitgliedsfrau zugegangen, wenn es an die letzte von der Mitgliedsfrau dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Durchführung der Mitgliedsversammlung

(1) Die Mitgliedsversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden oder einer anderen Vorstandsfrau geleitet. Ist keine Vorstandsfrau anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin.

(2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin geführt, ist diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleiterin eine Protokollführerin.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsfrauen dies beantragen.

(4) Die Mitgliedsversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliedsversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliedsversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen

ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitgliedsfrauen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jede Mitgliedsfrau kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliedsversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliedsversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliedsversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsfrauen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedsfrauen mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 18 Außerordentliche Mitgliedsversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitgliedsfrauen schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliedsversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliedsversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen. Die vorstehenden

Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein:

Terre des Femmes - Menschenrechte für die Frau e.V.

Bundesgeschäftsstelle Berlin:

Brunnenstr. 128

13355 Berlin

www.frauenrechte.de

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliedsversammlung vom 28.10.2014 während des Bundestreffens in Römhild verabschiedet.